

Nachschlagewerk: ja
BGHZ : nein

064

BGB §§ 1008, 1195, 428

Miteigentümer eines Grundstücks nach Bruchteilen
können an ihren Anteilen eine Grundsuld für sich
als Gesamtberechtigte nach § 428 BGB bestellen.
Eine solche Grundsuld ist teilweise Eigentümer-
grundsuld, teilweise Fremdgrundsuld.

BGH, Urt. v. 20. Dezember 1974 - V ZR 72/73 - OLG Frankfurt/Main
LG Frankfurt/Main

10

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 72/73

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Verkündet am

20. Dezember 1974

Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Kaufmanns Heinz R. [REDACTED], M. [REDACTED]/Schweiz,

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Erika S. [REDACTED] geb. M. [REDACTED], F. [REDACTED] a.M., L. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte,
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

20

- 2 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Hill und die Richter Offterdinger, Dr. Grell, von der Mühlen und Dr. Eckstein

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 14. März 1973 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin und ihr Ehemann Willi S. waren Miteigentümer je zur Hälfte des Grundstücks Altkönigsstraße 19 in Frankfurt am Main. In notarieller Urkunde vom 31. Oktober 1964 bestellten sie hinsichtlich dieses Grundstücks "für uns selbst als Gesamtgläubiger" eine Briefgrundschuld über 150 000 DM nebst 12 % Zinsen. Die Grundschuld wurde am 19. März 1965 unter Hinweis auf die Gesamtgläubigerschaft im Grundbuch eingetragen. Am 6. Mai 1965 unterschrieb der Ehemann S. eine öffentlich beglaubigte Erklärung, wonach die Grundschuld nebst Zinsen von beiden Eheleuten an den Beklagten abgetreten werde. Die Abtretungsurkunde wurde jedoch von der Klägerin nicht unterschrieben. Die Urkunde und der Grundschuldbrief wurden von dem Ehemann S. dem Beklagten zur Sicherung eines ihm von diesem gewährten Darlehens in Höhe von 150 000 DM übergeben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

In dem von verschiedenen anderen Gläubigern betriebenen Zwangsversteigerungsverfahren, das hinsichtlich des ganzen Grundstücks eingeleitet, jedoch nur hinsichtlich der Eigentumshälfte des Ehemanns der Klägerin durchgeführt wurde, meldeten beide Parteien die Grundsuld in voller Höhe an. Die Eigentumshälfte des Ehemanns Schütz wurde dem Beklagten zugeschlagen. Zum Verteilungstermin vom 3. November 1971 meldete dieser an Kosten, Zinsen und Kapital 225 482,88 DM an. Die Grundsuld wurde jedoch nur mit 154 447,71 DM berücksichtigt. Hiervon entfielen 1 882,88 DM auf die dem Beklagten entstandenen Kosten, 73 600 DM auf die Zinsen und 78 964,83 DM auf das Kapital.

Gegen die volle Zuteilung der 154 447,71 DM allein an den Beklagten erhob die Klägerin im Verteilungstermin Widerspruch. Das Versteigerungsgericht hat daraufhin gemäß § 124 ZVG diesen Betrag für den Fall, daß der Widerspruch unbegründet ist, dem Beklagten und für den gegenteiligen Fall der Klägerin zugeteilt. Durch Beschluß vom 6. Dezember 1971 sind dem Beklagten 78 165,30 DM endgültig zugeteilt worden.

Mit der vorliegenden Klage verfolgt die Klägerin ihren Widerspruch weiter. Sie hat vorggetragen: Da ihr Recht an der Grundsuld nicht auf den Beklagten übergegangen sei, sei dieser mit ihr nunmehr Gesamtgläubiger der Grundsuld. Mangels einer anderen Vereinbarung sei deshalb der bei der Verteilung mit 78 964,83 DM auf das Kapital und mit 73 600 DM auf die Zinsen entfallene Erlös zwischen den beiden Grundsuldgläubigern hälftig aufzuteilen.

Die Klägerin hat deshalb beantragt,

1. festzustellen, daß der von der Klägerin gegen den Teilungsplan erhobene Widerspruch berechtigt ist,
2. anzuordnen, daß in Abänderung des Teilungsplans dem Beklagten nicht 154 447,71 DM, sondern lediglich 78 165,30 DM und der Klägerin 76 282,41 DM zuzuteilen sind.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klage hatte in den Vorinstanzen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe

1. Die Revision wendet sich zunächst gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Klage nach § 115 ZVG, §§ 876 ff ZPO zulässig erhoben und nach § 878 Abs. 1 ZPO rechtzeitig binnen Monatsfrist nach dem Verteilungstermin eingereicht und dem Versteigerungsgericht als erhoben nachgewiesen worden sei. Sie meint, das Berufungsgericht habe insoweit den Beschluß des Versteigerungsgerichts vom 6. Dezember 1971 übersehen, durch den die bedingte Zuteilung der 154 447,71 DM in dem Teilungsplan vom 3. November 1971 dahin abgeändert wurde, daß wegen eines Teilbetrags von

78 165,30 DM die Zuteilung an den Beklagten endgültig sei; dieser Beschluß sei rechtskräftig, da die Klägerin gegen ihn keine Beschwerde erhoben habe. Nach Meinung der Revision ist der Beschluß vom 6. Dezember 1971 auch zu Recht ergangen, da die Monatsfrist des § 878 Abs. 1 ZPO am 3. Dezember 1971 abgelaufen, die Zustellung der Klage an den Beklagten aber erst am 8. Dezember 1971 erfolgt sei. Die Vorschrift des § 261 b Abs. 3 ZPO, wonach es zur Wahrung der Frist ausreicht, daß die Zustellung demnächst erfolgt, hält die Revision insoweit nicht für anwendbar.

Die Rüge ist unbegründet.

Aus dem Beschluß des Versteigerungsgerichts vom 6. Dezember 1971 ergibt sich nichts zugunsten des Beklagten. Er bezieht sich nur auf den dem Beklagten auch nach der Ansicht der Klägerin zustehenden Betrag von 78 165,30 DM, nicht aber auch auf den von der Klägerin beanspruchten Differenzbetrag von (154 447,71 DM - 78 164,30 DM =) 76 282,41 DM. Hinsichtlich dieses Betrags verbleibt es bei der von dem Versteigerungsgericht am 3. November 1971 angeordneten bedingten Zuteilung, über die im vorliegenden Rechtsstreit zu entscheiden ist. Auf den Ablauf der Monatsfrist des § 878 Abs. 1 ZPO kommt es für die Zulässigkeit der Widerspruchsklage nicht an, da der Teilungsplan noch nicht ausgeführt ist (Urteil des Senats vom 29. Januar 1954 - V ZR 54/53, LM LASG § 3 a Nr. 2 Bl. 2).

2. Entgegen der Meinung der Revision hat das Berufungsgericht auch mit Recht die Berechtigung der Klägerin bejaht, gegen den Teilungsplan Widerspruch zu erheben (§ 115 ZVG). Denn die Klägerin ist, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum ausgeführt hat, schon nach § 9 Nr. 1 ZVG an dem Verfahren beteiligt, da ihr Gesamtgläubigerrecht an der Grundsuld - auch soweit diese auf dem den Gegenstand des Zwangsversteigerungsverfahrens bildenden Miteigentumsanteil ihres Ehemannes lastete - im Zeitpunkt der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks aus dem Grundbuch ersichtlich war. Bei dieser Ausgangslage könnte die Klägerin - worum es sich im vorliegenden Fall aber nicht handelt, s. unten unter 3. a) - selbst einen ihr gegen den Beklagten zustehenden schuldrechtlichen Anspruch auf - volle oder teilweise - Überlassung des auf das Recht des Beklagten bedingt zugeteilten Erlöses im Wege der Klage nach § 115 ZVG, §§ 876 ff ZPO geltend machen (vgl. Urteil des Senats vom 8. Juni 1962 - V ZR 151/60, WM 1962, 1138; OLG München HRR 1938 Nr. 1360 a; Steiner/Riedel ZVG 7. Aufl. § 115 Anm. 3 a cc).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem von der Revision zitierten Urteil des Senats vom 28. März 1969 - V ZR 49/68 (NJW 1969, 1428 Nr. 5 = WM 1969, 863). Diesem Urteil liegt nicht, wie die Revision meint, ein ähnlich gelagerter, sondern ein deshalb ganz anders gelagerter Sachverhalt zugrunde, weil dort der Widerspruchskläger die Grundsuld, auf die er seinen Widerspruch stützte, gar nicht erworben hatte.

3. In der Sache selbst ist die Widerspruchsklage dann begründet, wenn die Gesamtgläubigergrundschild wirksam begründet worden ist und wenn das wirksam zustandegewordene Recht der Klägerin durch die von ihrem Ehemann vorgenommene Abtretung nicht berührt worden ist.

a) Gegen die Wirksamkeit der von der Klägerin und ihrem Ehemann bestellten Grundschild bestehen keine rechtlichen Bedenken. Das Rechtsinstitut der Gesamtgläubigerschaft gilt nach allgemeiner Ansicht auch im Sachenrecht (Palandt, BGB 34. Aufl. § 428 Anm. 2; Soergel/Schmidt, BGB 10. Aufl. § 428 Anm. 3, jeweils mit weiteren Nachweisen). Dementsprechend hat die Rechtsprechung eine solche Gesamtgläubigerberechtigung u.a. bei der Hypothek für rechtlich möglich gehalten (Urteil des Senats vom 4. März 1959 - V ZR 181/57, BGHZ 29, 363; vgl. auch Urteil des Senats vom 21. Dezember 1966 - V ZR 24/66, BGHZ 46, 253, 255). Da nach § 1192 BGB die Vorschriften über die Hypothek grundsätzlich für die Grundschild anwendbar sind, muß eine Gesamtberechtigung auch bei der Grundschild anerkannt werden. Bei dieser Rechtslage steht nichts im Wege, daß auch Miteigentumsanteile mit einer Gesamtgläubigergrundschild belastet werden und daß weiter die Miteigentümer eine solche Grundschild auch für sich als Gesamtgläubiger bestellen (Soergel/Baur aaO § 1196 Anm. 2). Die Grundschild stellt sich in diesem Fall, wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, am eigenen Miteigentumsanteil als Eigentümergrundschild und am fremden Miteigentumsanteil als Fremdgrundschild dar (vgl. BayObLG NJW 1962, 1725). Mangels anderweitiger Regelung ist dabei im vorliegenden Fall gemäß § 430 BGB davon

auszugehen, daß die Grundsuld der Klägerin und ihrem Ehemann in ihrem hier maßgeblichen Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen zustand.

Ohne Rechtsirrtum ist das Berufungsgericht weiter davon ausgegangen, daß die Abtretung an den Beklagten nur das dem Ehemann S. [REDACTED] zustehende Recht zum Gegenstand hatte und das Recht der Klägerin unberührt ließ, sodaß nunmehr die Grundsuld der Klägerin und dem Beklagten in gleicher Weise zustand. Eine Folge des Rechtsübergangs an den Beklagten war überdies, daß hinsichtlich des Miteigentumsanteils des Ehemannes der Klägerin die Grundsuld sich jetzt für beide Berechtigte als Fremdgrundsuld darstellte.

b) Beide Parteien nehmen somit in dem den Miteigentumsanteil des Ehemannes der Klägerin betreffenden Zwangsversteigerungsverfahren dieselbe Position ein, sie sind Gesamtgläubiger ein und desselben dinglichen Rechts. Daß die Grundsuld außerdem auch auf dem Miteigentumsanteil der Klägerin lastet - insoweit weiterhin zum Teil als Eigentümergrundsuld - spielt keine Rolle. Die Parteien sind daher hinsichtlich des auf die Grundsuld angefallenen Erlöses auch in gleicher Weise zu berücksichtigen. Es liegt hier nicht der Fall vor, daß ein Gesamtgläubiger etwas erhalten hat und sich nunmehr die Frage stellte, ob dieser Empfang eine Ausgleichspflicht gegenüber dem anderen Gesamtgläubiger auslöst; vielmehr handelt es sich unmittelbar um die Verteilung des Erlöses an die Berechtigten nach Maßgabe des § 10 ZVG. § 430 BGB ist dabei nur insoweit von Bedeutung, als sich daraus die Gleichheit der Berechtigung der Parteien ergibt.

Dem Anspruch der Klägerin auf Zuteilung des Erlöses zu gleichen Teilen steht insoweit, als es sich um den auf die Zinsen angefallenen Betrag handelt, auch nicht die Vorschrift des § 1197 Abs. 2 BGB entgegen; denn das Recht der Klägerin an dem Miteigentumsanteil ihres Ehemannes war, wie ausgeführt, eine Fremdgrundschuld (vgl. Palandt BGB 34. Aufl. § 1197 Anm. 2).

c) Die Revision hat weiter die Frage zur Nachprüfung gestellt, ob nicht die ungewöhnliche Wahl einer Gesamtgläubigerschaft eine dolose Absicht in sich trage. Eine solche Absicht hat jedoch das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint.

4. Da die Ausführungen des Berufungsgerichts auch im übrigen keinen Rechtsirrtum zum Nachteil des Beklagten enthalten, war dessen Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Hill

Offterdinger

Dr. Grell

von der Mühlen

Dr. Eckstein